

Antrag Nr.: A0151/10  
Datum: 20.09.2010

# **A N T R A G**

## **Interfraktionell**

### **Gegenstand:**

Konzept einer dezentralen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und geduldeten Migrantinnen und Migranten für die Stadt Dresden

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass bis zum 30.06.2011 alle Dresdner Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Aufenthaltsgestattung), geduldeten Migrantinnen und Migranten sowie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis (z. B. nach § 25 Abs. 5 oder 25 Abs. 2, 3, § 104 a etc.) dezentral in Wohnungen untergebracht werden können, soweit sie dies wünschen.

Neu einreisende Asylsuchende oder Geduldete sollen spätestens nach 6 Monaten dezentral untergebracht werden.

### **Beratungsfolge**

Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ausländerbeirat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

## **Begründung:**

Derzeit leben in Dresden noch 367 Personen, darunter 49 Kinder, zentral in Übergangswohnheimen. Dresden als kreisfreie Stadt und somit als untere Unterbringungsbehörde ist für die Entscheidung über die Art der Unterbringung zuständig. Der Landeshauptstadt obliegt mithin die Auslegung der vom Gesetzgeber gebotenen Ermessensspielräume.

In Dresden werden AsylbewerberInnen, Geduldete sowie MigrantInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 überwiegend in zentralen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Die Kommune beruft sich bei dieser Praxis auf § 53 Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Darin heißt es: "Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen."

Für geduldete Migrantinnen und Migranten gilt aber nicht mehr das Asylverfahrens-, sondern das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). LeistungsempfängerInnen nach § 2 AsylbLG (Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG seit mind. 48 Monaten) sind nicht mehr zwingend in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen. Auf diese Gruppe ist das SGB XII entsprechend anzuwenden. Auch für MigrantInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 ist nicht mehr das Asylverfahrensgesetz bindend. Diese Personen können dezentral untergebracht werden. Im Falle von AsylbewerberInnen kommt das AsylVfG zur Anwendung. Jedoch spricht das Gesetz hier einerseits ausdrücklich von einer Abwägungsmöglichkeit zwischen den öffentlichen Interessen und den Interessen des Ausländers, andererseits werden mit den Formulierungen in § 53 „sollen“ und „in der Regel“ gleich an 2 Stellen Ermessensspielräume eingeräumt. Es ist demnach eher zu begründen, worin das öffentliche Interesse an einer Unterbringung in zentralen Heimen besteht, anstatt separat in Einzelfallprüfungen über die Möglichkeit einer Unterbringung einzelner ausländischer Personen zu befinden.

Bezüglich der Beachtung des öffentlichen Interesses als auch der Belange des Ausländers muss eine dezentrale Unterbringung angestrebt werden. Einerseits ist die dezentrale Unterbringung von AsylbewerberInnen und anderen MigrantInnen eine wichtige Säule für eine erfolgreiche Integrationsarbeit. Die konzentrierte und isolierte Unterbringung der AsylbewerberInnen verhindert häufig den notwendigen Kontakt zur einheimischen Bevölkerung und trägt zur Stigmatisierung vor allem dort lebender Kinder und Jugendlicher bei. Zudem ist den Dresdner Bürgerinnen und Bürgern der Einblick in das Alltagsleben der dort lebenden Menschen weitestgehend verwehrt und eine differenziertere Bewertung gegenüber ausländischen Mitbürgern erschwert. Andererseits verbessert eine dezentrale Unterbringung in den allermeisten Fällen die Lebenssituation der benannten MigrantInnen nachhaltig und hilft, die Integrationsfähigkeit dieser Menschen zu erhalten bzw. diese erst zu erwerben. Angesichts der langen Dauer mancher Asylverfahren muss hier ein Hauptaugenmerk der Integrationspolitik liegen, denn diese Integrationsfähigkeit ist entscheidend sowohl bei einer möglichen Rückkehr in das Herkunftsland als auch bei einer positiven Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik. Der Erhalt bzw. die Förderung dieser Integrationsfähigkeiten wird jedoch erschwert bis verhindert, wenn diese Menschen in den Möglichkeiten, ihr Leben selbstbestimmt zu führen, den Lebensalltag selbst zu organisieren, eingeschränkt werden.

Auch hinsichtlich des öffentlichen Interesses an sparsamem Wirtschaften erscheint die dezentrale Unterbringung klar von Vorteil: in den beiden „billigsten“ Heimen belaufen sich die monatlichen Kosten pro Person auf 170,50 EURO monatlich (5,50 EURO pro Tag). Sie übersteigen damit den Betrag nach SGB II (154 EURO) deutlich.

Dies tut jedoch die derzeitige Praxis, nach der – wie anfangs erwähnt – in Dresden AsylbewerberInnen, Geduldete sowie MigrantInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 überwiegend in zentralen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. In diesen Übergangwohnheimen sind gesetzlich pro Person nur 6 m<sup>2</sup> Wohnfläche vorgeschrieben. Zur Verfügung stehen in Dresden derzeit pro Person ca. 8 m<sup>2</sup>. Einzelpersonen – vorwiegend alleinstehende Männer – müssen sich mit fremden Personen Wohnungen teilen. In den Heimen Florastraße 16 und Pillnitzer Landstraße 273 gibt es zudem noch Gemeinschaftsküchen und Sanitärräume.

Die Unterbringung in Heimen – auch wenn diese zum Teil wohnungsähnlichen Charakter haben (z. B. Bauhofstraße) – führt zu Entmündigung und Unselbständigkeit. Hinzu kommt ein absoluter Mangel an Rückzugsmöglichkeiten. Kontrollmaßnahmen vermitteln den Betroffenen das Gefühl des Ausgeliefertseins. Diese Umstände verursachen erhebliche Spannungen sowie physische und psychische Beeinträchtigungen. Viele der untergebrachten Flüchtlinge klagen über krankhafte Störungen. Beschwerden über zum Teil körperliche Auseinandersetzungen aufgrund der benannten Zwangsumstände sind ebenfalls bekannt. Die zentrale Unterbringung verschärft den Zustand der ohnehin vorhandenen teilweise jahrelangen Unsicherheit, in dem diese Menschen leben. Sie ist mit der Würde des Menschen und auch grundlegenden Prinzipien des Sozialstaats kaum vereinbar. Aus diesen Gründen forderte die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände Hessen bereits im November 1992 „Die eigene Wohnung ist neben der Arbeit, der sozialen, kulturellen und politischen Partizipation ein Grundbedürfnis für ein menschenwürdiges Leben.“

Zahlreiche Bundesländer, aber auch einzelne Kommunen haben sich inzwischen dieser Sichtweise angeschlossen. Während in Dresden die Zahl der dezentral untergebrachten MigrantInnen mit oben benanntem Aufenthaltsstatus seit einigen Jahren bei ca. einem Drittel stagniert, liegt deren Anteil in den beiden anderen sächsischen Großstädten bei mehr als 60%. Schaut man über die Landesgrenzen hinaus, zeigt sich folgendes Bild: In Hessen leben 66% der Asylbewerber und Geduldeten in Wohnungen, in Niedersachsen und auch in Berlin 80%. Berlin hat bereits 2003 eine Verwaltungsvorschrift zum AsylbLG ausgegeben, wonach die Betroffenen nach Ablauf der 3 Monate zum Asylverfahren vorrangig in Mietwohnungen unterzubringen sind. Auch einzelne Kommunen haben derartige generelle Lösungen getroffen. Verwiesen sei hier auf Cottbus im Jahre 2000 oder auf Leverkusen im Dezember 2001.

Der Begründung der Stadtverwaltung Dresden, gegeben in Beantwortung einer Stadtratsanfrage (AF 0150/09), dass die zentrale Unterbringung die Erreichbarkeit für Behörden und für soziale Betreuung erleichtere, ist schon deswegen zu widersprechen, da dies im Umkehrschluss bedeuten würde, dass alle Einwohner Dresdens an zentralen Orten leben müssten. Im Übrigen erfolgt eine soziale Betreuung nur, wenn durch eine Person Bedarf angemeldet wird, diese sich also selbst an entsprechende Stellen wendet.

Jens Hoffsommer  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

André Schollbach  
Fraktion DIE LINKE

Dr. Peter Lames  
SPD-Fraktion

## **Anlagenverzeichnis:**